

gegen die Freimaurer angewandt. Auch aus dem Jahre 1824 soll es ferner ein großherzogliches Reskript von Großherzog Ludwig geben, das ich bisher jedoch noch nicht auffinden konnte.

Das Verbot von 1813 hatte folgenden Wortlaut:

*„Wir, Carl von Gottes Gnaden Großherzog zu Baden, Herzog zu Zährigen, Landgraf zu Neuenbürg, Graf zu Hanau etc. Haben uns bewogen gefunden, alle auf denen in unseren Landen bestehenden Universitäten und Licaen etwa noch befindlichen Ordensverbindungen und Landsmannschaften, wes Namens sie seien, andurch strengstens zu verbieten, um zu verhüten, dass, nach davon gemachten, traurigen Erfahrungen, die auf denselben befindliche Jugend, deren Zweck wissenschaftliche und moralische Bildung sein sollte, nicht davon abgeführt, und zu unnützen Ausgaben und Zeit vergeudenden Zusammenkünften verleidet mögen werde, die auf Geist und Vermögen gleich nachteilige Wirkungen haben. Aus diesem nämlichen Grund verbieten Wir gleichfalls alle in unseren Staaten etwa existierende geheime Verbindungen und Orden, welcher Art und wes Namens sie sein mögen. Wir befehlen ihnen nadruch, sich binnen acht Tagen aufzulösen und dem betreffenden Kresidirectorio solches anzuzeigen; diesem erteilen wir den Befehl, hierüber pünktlich zu wachen, und zur Befolgung desselben die nötigen Maßregeln zu ergreifen, dermaßen zwar, dass, falls dasselbe Gesellschaften dieser Art in Erfahrung bringen sollte, die sich nicht selbst aufheben, es solche schliesse und den Erfolg dieser Verordnung anzeige.*

*Alle Diener, die bisher in einer solchen Gesellschaft waren, sollen einen Lossagungsrevers in gleicher Frist einreichen. Unser Ministerium des Inneren ist mit der Verkündung und dem Vollzug beauftragt.“<sup>1</sup>*

Auffällig ist, dass die badischen Verbote von den preußischen Regelungen abweichen. Bereits am 20. Oktober 1798 hatte König Friedrich Wilhelm ein „Edikt wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen, welche der allgemeinen Sicherheit nachteilig werden können“, erlassen. Allerdings wurden folgende Großlogen ausdrücklich von dem Verbot ausgenommen:

1. Die „Große National-Mutterloge zu den drei Weltkugeln“
2. Die „Große Landesloge“
3. Die Großloge „Royal York de l’Amitié“

Sie alle hatten ihren Sitz in Berlin und waren dem Haus Hohenzollern in ganz besonderer Weise verbunden. In Preußen gab es sogar ein sog. „Sprengelrecht“, ähnlich dem Parochialrecht der Kirchen: Wo eine reguläre Loge bestand, hat diese ganz besonderen Schutz genossen.

Das hat übrigens später dann, bei der Frage der deutschen Freimaurerlogen in Elsass-Lothringen nach der Wiedereingliederung